



Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Nürnberg für Zuwendungen
(Zuwendungsnebenbestimmungen - ZuwnB)

Die Zuwendungsnebenbestimmungen, als Anlage 1 zur Zuwendungsgeschäftsanweisung, enthalten Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) und allgemeine Klarstellungen im Zuge des Zuwendungsverfahrens.

Die Stadt Nürnberg wird nachfolgend auch als „Zuwendungsgeberin“ bezeichnet, die Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfänger als „Begünstigter“.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung	2
2. Mitteilungspflichten des Begünstigten	2
3. Nachweis der Verwendung	2
4. Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	3
5. Datenschutzhinweise	4



1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.
- 1.2 Der Begünstigte hat vorrangig seine Eigenmittel, Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Die Gesamthöhe der bezeichneten Ausgaben ist verbindlich.

- 1.3 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben.
- 1.4 Der Begünstigte darf Zuwendungsmittel nicht an Dritte weitergeben.

2. Mitteilungspflichten des Begünstigten

Der Begünstigte hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben.

3. Nachweis der Verwendung

- 3.1 Der Begünstigte hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Begünstigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie etwa

- ein laufender Mietvertrag,
 - ein aktuelle Kontoauszüge (Mietzahlung und Zahlung der Mietnebenkosten).
- 3.2 Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum.
 - 3.3 Der Begünstigte hat auch in dem Fall, dass von Seiten der Zuwendungsgeberin durch eine entsprechende Regelung im Bescheid auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet wird, zu gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihm vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

3.4 Der Begünstigte hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben, sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, noch mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

4. Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

4.1 Die Zuwendungsgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Kosten ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

4.2 Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

4.3 Die Zuwendung ist (ggf. anteilig) zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder sonst unwirksam geworden ist.

4.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

5. Datenschutzhinweise

5.1 Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

5.2 Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg

KunstKulturQuartier Nürnberg

Lorenzer Straße 32

90402 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 2853 oder 2403

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

<https://www.kunstkulturquartier.de/kunstkulturquartier/service-info/kontakt/>

5.3 Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg Behördlicher Datenschutz

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11/2 31- 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

5.4 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt Nürnberg

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Stadtratsbeschluss vom 24.10.2012 (öffentlicher Teil)

5.5 Weitergabe von Daten

Bei Weitergabe von Daten Auflistung der Empfänger (inklusive Dienststellen Stadt Nürnberg) und Begründung oder Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

5.6 Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

5.7 Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 69 KommHV-Doppik für die genannten Zwecke erforderlich ist.

5.8 Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

5.9 Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind die Daten erforderlich. Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist die Bewilligung einer Zuwendung durch die Stadt Nürnberg nicht möglich.

5.10 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.